

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 6-7
10. Juni 2002

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Patronatsvertrag Kirche zu Krumbek.....	50
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates.....	52
Berichtigung der Verordnung über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsverordnung) vom 1. Dezember 2001.....	52
Ordnung für die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege	53
Richtlinien für die Dienstbeschreibungen für Pastorinnen und Pastoren im Teildienst	54
Richtlinien zur Wertung von Reisen im ökumenischen und internationalen Kontext für kirchliche Mitarbeiter	54
Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern	55
Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern	56
Zusammensetzung des Kuratoriums und des Wirtschaftsausschusses des Hauses der Kirche „Sibbrand Siegert“ in Güstrow.....	58
Berichtigung Zusammensetzung der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen	58
Pfarrstellenausschreibungen	59
Personalien	62

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf; Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

7501-10/

Nachfolgend wird folgender Patronatsvertrag veröffentlicht.

Schwerin, 3. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

Vertrag
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Krumbeck,
vertreten durch den Kirchengemeinderat,
und
Isabelle Kühne-v. Dewitz, Friederich-Karl Kühne,
Lothar v. Dewitz
für die Familie von Dewitz,
im folgenden: Patrone,

über die Regelung der Patronatsverhältnisse
an der Kirche zu Krumbeck

Präambel

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 hat Familie v. Dewitz bereits die aus der Geschichte resultierende Verpflichtung der Familie als Patrone wahrgenommen, sich ausweislich der beigelegten Dokumentation in erheblichem Umfang an den Renovierungskosten der Kirche zu Krumbeck zu beteiligen.

Das auf dem Gut zu Krumbeck belegene Patronat an der Kirche zu Krumbeck wird nun den gegebenen Umständen entsprechend durch folgende Regelung für die derzeitigen Patrone und ihre Erben aktualisiert:

§ 1

An die Stelle der bisherigen Baulastverpflichtung der Patrone an der Kirche zu Krumbeck tritt unbeschadet weiterer Finanzierungsmöglichkeiten der Bauausgaben an der Kirche eine Beteiligung der Patrone an den Baulasten dieser Kirche von mindestens 30 v.H. gemäß §§ 5 und 6 Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KBVO) vom 8. Januar 1993 (KABI 1993 S. 9) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Patrone legen für jede Amtsperiode des Kirchengemeinderates fest, wer das Patronat im Kirchengemeinderat der zuständigen Kirchgemeinde vertritt. Die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat müssen gegeben sein.

In der Ortssatzung wird festgelegt, dass der von den Patronen benannte Vertreter als Mitglied in den Kirchengemeinderat zu berufen ist.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Krumbeck gewährleistet den in der Landeskirche üblichen Versicherungsschutz für die Kirche zu Krumbeck.

§ 4

(1) Der Baukonferenz für die Kirche zu Krumbeck gehören an:

1. der Landessuperintendent oder ein von ihm zu benennender Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiter, der für die Verwaltung der Finanzen der Kirchgemeinde zuständig ist,
3. der Baubeauftragte der Kirchenkreisverwaltung,
4. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
5. zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates,
6. ein Vertreter der Patrone.

(2) Vor Ausführung einer Baumaßnahme ist eine dem Denkmalschutz Rechnung tragende Stellungnahme der zuständigen Behörde einzuholen.

(3) Die Patrone können ein Vetorecht im Hinblick auf eine Baumaßnahme geltend machen.

Das Vetorecht muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Baukonferenz schriftlich beim Vorsitzenden der Baukonferenz eingereicht werden. Der Beschluss der Baukonferenz wird dadurch ausgesetzt.

Beschließt die erneut einzuberufende Baukonferenz, die Baumaßnahme durchzuführen, obwohl der Patron sein Vetorecht aufrecht erhält, entfällt die finanzielle Verpflichtung des Patrons für diese Baumaßnahme.

Ein Vetorecht darf nicht im Hinblick auf die Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen an Dach und Fach geltend gemacht werden.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bauverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 5

Das Mitglied des Kirchgemeinderates auf Vorschlag der Patrone erhält einen Schlüssel für die Kirche zu Krumbeck.

§ 6

(1) Die Patrone sind berechtigt, die inventarisierten vasa sacra diebstahlsicher aufzubewahren und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gegebenenfalls instandzusetzen. Sofern die vasa sacra nicht vom Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche erfasst sind, verpflichten sich die Patrone zu dem üblichen Versicherungsschutz.

(2) Die vasa sacra stehen für die Kirchengemeinde zur Verfügung.

§ 7

(1) Die Patrone verpflichten sich, auch aus den Erträgen des von ihnen gepachteten Kirchenlandes ihre Patronatsverpflichtung zu erfüllen.

(2) Den Patronen steht vor anderen Bewerbern das Recht zu, jedes zur Verpachtung anstehende Kirchenland der Kirche zu Krumbeck nach marktüblichen Bedingungen (Meistgebot) zu pachten.

§ 8

Den in den Kirchgemeinderat berufenen Patronen und ihren nächsten Angehörigen wird ein Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte auf dem Friedhof in Krumbeck gewährt. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr und weitere Friedhofsgebühren bleiben davon unberührt.

§ 9

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Patrone und des Kirchgemeinderates des für die Kirche zu Krumbeck zuständigen Kirchgemeinderates Bredenfelde am Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Krumbeck, 2. Juni 2002

Die Patrone

Isabelle Kühne-v. Dewitz

Friederich-Karl Kühne

Lothar v. Dewitz

Für die örtliche Kirche
zu Krumbeck

Propst Siegfried Wulf
Vorsitzender des Kirchgemeinderates

Waldemar Werner
Mitglied des
Kirchgemeinderates

Vorstehender Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schwerin/Krumbeck, 2. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

801.03/481

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates

Nachdem das Einvernehmen mit der Kirchenleitung hergestellt worden ist, werden die vom Oberkirchenrat am 21. Mai 2002 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates vom 28. Mai 1996 (KABl S. 62) in der Fassung vom 5. April 1997 (KABl S. 80) nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, 1. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

§ 19

(1) Den Geschäftsbetrieb betreffende, dezernatsübergreifende Angelegenheiten werden durch Geschäftsanweisungen geregelt.

(2) Geschäftsanweisungen, allgemeine Ordnungen und Hausmitteilungen werden den Mitarbeitern über das Computer-Netz des Oberkirchenrates bekannt gegeben und zur Verfügung gestellt.

§ 20
entfällt

§ 25 Abs. 2 Nr. 9

aus „100.000,- DM“ werden „50.000,- €“

§ 26 Abs. 1 Satz 1

aus „Gegenstände“ werden „Verhandlungsgegenstände“

670.00/30-28

**Berichtigung der Verordnung
über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro
(Euro-Anpassungsverordnung)
vom 1. Dezember 2001**

Bei der Veröffentlichung der Verordnung über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsverordnung) vom 1. Dezember 2001 im KABl 2001 S. 108 ist versehentlich in Artikel 3 Abs. 2 der Bauverordnung ein Paragraph falsch benannt worden.

Richtig muss es heißen:

2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „500.000,- DM“ durch die Angabe „250.000,- Euro“ ersetzt. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „50.000,- Euro“ ersetzt.

Schwerin, 18. April 2002

Der Oberkirchenrat

Rausch

Oberkirchenrat

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die mit Wirkung vom 1. September 1998 zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vereinbarten Ordnung für die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege.

Schwerin, 2. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

In Vertretung
Kriedel

Ordnung für die Fachgruppe Kirchbau und Denkmalpflege

§ 1

Die Fachgruppe berät die kirchenleitenden Gremien in Grundsatzzfragen des kirchlichen Bauens und der Denkmalpflege. Sie kann sich zu Vorgängen einer der drei Landeskirchen äußern. Sie berät bei Differenzen zwischen den kirchlichen Ebenen. Sie vertritt die Empfehlungen gegenüber den staatlichen Denkmalbehörden in den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, gemeinsam mit den Vertretern der landeskirchlichen Verwaltungsbehörden.

§ 2

Die Fachgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Theologen/Theologinnen
- ein/eine Kunsthistoriker/Kunsthistorikerin
- ein/eine Denkmalpfleger/Denkmalpflegerin
- ein/eine Restaurator/Restauratorin
- ein/eine Architekt/Architektin
- ein/eine Archäologe/Archäologin
- ein/eine Jurist/Juristin
- drei Leiter/Leiterinnen der Baureferate,
 bzw. des Baudezernates

§ 3

Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren durch die Landeskirchenämter berufen. Wiederberufung ist möglich.

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
gez.: Prof. Dr. Klaus Blaschke
Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

L.S.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg
gez.: Dr. Eckart Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

L.S.

Für die Pommersche Evangelische Kirche
gez.: Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

L.S.

§ 4

Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende. Die Geschäftsführung liegt im Wechsel bei den Baureferaten bzw. den Baudezernaten. Die jeweilige Zeitdauer der Geschäftsführung ist abzusprechen.

§ 5

Die Einberufung der Fachgruppe erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. In begründeten Fällen kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Sitzung einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Die Reisekosten der Ausschuss-Mitglieder werden nach den Richtlinien/Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche erstattet, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat.

§ 7

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 1998 in Kraft.

402.00/80

Richtlinien für die Dienstbeschreibungen für Pastorinnen und Pastoren im Teildienst

Der Oberkirchenrat hat in Durchführung von § 2 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe für Pastorinnen und Pastoren folgende Richtlinien für Dienstbeschreibungen beschlossen:

1. Der mit der Ordination übertragene Auftrag ist unteilbar.
2. Unbeschadet des Teildienstes stehen „Pastor und Kirchenälteste in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchengemeinde“ (§ 30 Kirchengemeindeordnung).
3. Der Teildienst ist in der Regel in der Größe der Gemeinde bzw. Gemeindebezirkes begründet.
4. Die Kirchengemeinde mit einem Pfarrstelleninhaber/einer Pfarrstelleninhaberin im Teildienst hat wie jede andere Kirchengemeinde uneingeschränkt Anspruch auf die (unverzichtbaren) pastoralen Dienste.
5. Wie jeder Pfarrstelleninhaber/jede Pfarrstelleninhaberin im vollen Dienstverhältnis die Aufgaben nur bewältigen und verantwortlich wahrnehmen kann, wenn er/sie zusammen mit dem Kirchgemeinderat Schwerpunkte verabredet und diese regelmäßig überprüft, so ist auch im Teildienst die Aufgabenvielfalt zu regeln.
6. Die Dienstbeschreibungen sollen in der Regel lediglich das Verhältnis von Dienstzeiten und freien Tagen regeln, nicht aber den Umfang der Aufgabenbereiche festlegen. Ausgehend von einem 100 %igen Dienstverhältnis, bei dem darauf geachtet werden sollte, dass ein freier Tag in der Woche zur Verfügung steht, entfallen auf eine 75 % Pfarrstelle maximal 5 Arbeitstage, auf eine 50 % Pfarrstelle maximal 4 Arbeitstage.
7. Die Dienstbeschreibung enthält in der Regel:
 1. die freien Wochentage.
 2. eine Regelung, wie die freien Tage für die Gemeinde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Teildienst abgesichert werden.
 3. Aussagen über die Verantwortung für Gottesdienste. Dabei sollte davon ausgegangen werden, daß im Kirchspiel wöchentlich ein Gottesdienst verantwortet wird.
 4. die Verpflichtung, dem Kirchgemeinderat einen Jahresbericht vorzulegen und mit ihm zusammen eine Jahresplanung bzw. Halbjahresplanung vorzunehmen. Das Gespräch mit dem Kirchgemeinderat sollte nach Möglichkeit ein Außenstehender/eine Außenstehende moderieren (z. B. Propst/Pröpstin, Landessuperintendent). Die gemeinsame Planung ist als Schutz des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin angesichts vielfältiger Erwartungen und zur eigenen Kontrolle gedacht.
 5. bei der Heranziehung von Vertretungsdiensten wird auf § 2 des Teildienstgesetzes verwiesen.

Schwerin, 28. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

360.00/159

„Richtlinien zur Wertung von Reisen im ökumenischen und internationalen Kontext für kirchliche Mitarbeiter“

1. Bei der Bewertung einer Reise ist es unerheblich, ob die Reise zu ökumenischen Partnern und ökumenischen Tagungen, zu Partnergemeinden in Deutschland oder in anderen Ländern oder generell zu Zielorten im Ausland führt.
2. In allen Fällen hat der hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter bzw. die hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterin selbst für ausreichende Vertretung zu sorgen. Die Vertretung ist so wie die in den Vergleichsfällen des Erholungsurlaubs zu regeln.
3. Erfolgt die Teilnahme einer/s hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterin/s an einer Reise zu ökumenischen Partnern auf Veranlassung des Dienstgebers/der Landeskirche, ist dafür Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.
4. Erfolgt die Teilnahme einer/s hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterin/s an einer Reise zu ökumenischen Partnern auf eigene Veranlassung und ist dabei ein dienstliches Interesse vorhanden, das der Dienstvorgesetzte vor Antritt der Reise schriftlich der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu bestätigen hat, kann auf Antrag Dienstbefreiung in angemessenem Umfang gewährt werden.
5. Erfolgt die Teilnahme einer/s hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterin/s an einer Reise zu ökumenischen Partnern auf eigene Veranlassung und wird durch den Dienstvorgesetzten vor Antritt der Reise schriftlich festgestellt, dass ein dienstliches Interesse nicht gegeben ist, kann Dienstbefreiung nicht erteilt werden, sondern für die Reise ist ausschließlich Urlaub zu beantragen.
6. Finden die Reisen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft statt, sind sie als Dienst zu werten, wenn sie jährlich den Zeiträumen von insgesamt 2 Wochen nicht überschreiten und mit vorheriger Zustimmung des Kirchgemeinderates geplant und durchgeführt werden. Die Durchführung der Reisen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft unterliegt der Genehmigung des Landessuperintendenten.

Wird eine Reise durch einen Reiseveranstalter verantwortet, also geplant und durchgeführt, so ist die Reise nicht als Dienst zu werten, sondern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat zur Teilnahme an der Reise Urlaub zu nehmen.

7. Pro Kalenderjahr sollen nicht mehr als 2 Wochen zusätzlich zum Urlaubsanspruch für Reisen zu ökumenischen Partnern

oder im Rahmen der Gemeindegarbeit in Anspruch genommen und genehmigt werden.

Schwerin, 31. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

246.01/162

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die „Satzung des Evangelischen Frauenwerkes Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2000.

Die Kirchenleitung hat am 5. Januar 2002 beschlossen:

Die Vereinbarung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit der Pommerschen Evangelischen Kirche über das gemeinsame Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2000 wird um vier Jahre verlängert. In § 2 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert: „Die kirchlichen Eigenmittel werden zu 2/3 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu 1/3 von der Pommerschen Evangelischen Kirche aufgebracht.“ Der Stellenplan wird um die 50 % Müttergenesung reduziert.

Schwerin 31. Mai 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Vereinbarung
zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der
Pommerschen Evangelischen Kirche
über das
Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

(1) Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.

(2) Es ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(3) Es bildet den Schwerpunkt kirchlicher Frauenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Es arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung.
Die Satzung soll nach zwei Jahren überprüft werden.

§ 2

(1) Rechtsvertretung, Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht für das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern er-

folgen im Auftrag beider Landeskirchen durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

(2) Für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerks in Mecklenburg-Vorpommern stellen beide Landeskirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Die Höhe der Mittel ergibt sich aus dem jährlich zu beschließenden Haushaltsplan des Evangelischen Frauenwerks in Mecklenburg-Vorpommern, der vom Kuratorium erstellt und vom Oberkirchenrat und vom Konsistorium bestätigt wird. Die Anteile beider Landeskirchen werden im jährlichen Haushaltsplan von den Synoden beschlossen. Die kirchlichen Eigenmittel werden zu 5/8 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu 3/8 von der Pommerschen Evangelischen Kirche aufgebracht.

(3) Die personelle Ausstattung des Evangelischen Frauenwerks in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Stellenplan.

§ 3

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern hat eine Geschäftsstelle mit Sitz in Stralsund.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Vorsitzenden beider Kirchenleitungen in Kraft.

(2) Die Satzung des Evangelischen Frauenwerks in Mecklenburg-Vorpommern tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, den 1. März 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Beste
Landesbischof

(3) Beide Kirchen sorgen für eine fristgemäße Konstituierung des satzungsgemäßen Organs des Evangelischen Frauenwerks in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Diese Vereinbarung gilt zunächst befristet für 2 Jahre. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen verlängert werden.

(5) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. März 1995 und das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996.

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Greifswald, den 1. März 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Berger
Bischof

Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern

Präambel

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Evangelisches Frauenwerk) setzt die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche fort und entwickelt sie weiter. Es hat teil am Verkündigungsauftrag der Kirche.

§ 1**Rechtsform**

Das Evangelische Frauenwerk ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es ist ein Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbständig. Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, durch das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche wahrgenommen.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Evangelische Frauenwerk hat die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen, in Familie, in Kirche und Gesellschaft zu begleiten und ihnen darin die biblische Botschaft zu verkündigen. Es nimmt die Ziele der Ökumenischen Dekade „Solidarität der

Kirchen mit den Frauen“ inhaltlich auf und gibt daraus Impulse für Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Evangelische Frauenwerk fördert und begleitet die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisebene, besonders durch die Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen. Es initiiert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte in beiden Landeskirchen, die es Frauen ermöglichen, persönliche, pädagogische und theologische Kompetenzen zu entwickeln und spirituelle Erfahrungen zu machen. Es koordiniert die Vorbereitung des Weltgebetstages. Es fördert den Austausch zwischen kirchlichen Mitarbeiterinnen.

§ 3**Kuratorium**

(1) Die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes wird verantwortet durch das Kuratorium. Es vertritt das Evangelische Frauenwerk gegenüber den kirchleitenden Gremien.

(2) Das Kuratorium berät und beschließt über die konzeptionelle Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes und die Jahresplanung. Es nimmt den jährlichen Arbeitsbereich der Leiterin entgegen. Es bildet bei Bedarf Arbeitskreise zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit. Es wirkt in allen Personalangelegenheiten des Ev. Frauenwerkes mit. Es stellt den Haushaltsplan fest, entlastet die Rechnungsführung und beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Vorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Zum Kuratorium gehören 15 Mitglieder:

- a) je eine Vertreterin der neun Kirchenkreise beider Landeskirchen,
- b) eine Vertreterin des Frauenreferates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs,
- c) eine Vertreterin des Arbeitskreises „Gleichstellung von Frauen und Männern in der Pommerschen Evangelischen Kirche“,
- d) eine Vertreterin der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe,
- e) je ein vom Konsistorium bzw. Oberkirchenrat zu benennendes Mitglied,
- f) die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes.

(4) Die Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von den jeweiligen Kirchenleitungen berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes steht nicht zur Wahl. Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst es mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium kann die Referentinnen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme zulassen.

§ 4 Leiterin

(1) Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes ist im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums verantwortlich für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes. Sie ist Inhaberin einer landeskirchlichen Pfarrstelle der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie wird nach Anhörung des Kuratoriums und nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kirchenleitungen beider Landeskirchen von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Konsistoriums.

(2) Die Leiterin vertritt das Evangelische Frauenwerk innerhalb der Landeskirchen und in den gesamtkirchlichen und gesellschaftlichen Fachgremien. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäftsführung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen. Zusammen mit den Referentinnen gestaltet sie die Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, den 5. Januar 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Hermann Beste
Landesbischof

§ 5 Mitarbeiterschaft

(1) Die Referentinnen und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Frauenwerkes werden im Rahmen eines von beiden Landeskirchen beschlossenen Stellenplanes auf Vorschlag des Kuratoriums von der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der Pommerschen Evangelischen Kirche geltenden Arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 6 Mitgliedschaft

Das Evangelische Frauenwerk ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V., der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Landesfrauenrates in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Vermögen

Das Vermögen des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist jeweils Eigentum der Landeskirchen. Es wird als Sondervermögen verwaltet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, caritativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirchen.

§ 8 Änderungen der Satzungen

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung geändert werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Das Inkrafttreten dieser Satzung wird in der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern (EFW M-V) festgelegt. Sie tritt mit Ablauf der Laufzeit dieser Vereinbarung außer Kraft.

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Greifswald, den 4. April 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

1009-12/

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die derzeitige Zusammensetzung des Kuratoriums und des Wirtschaftsausschusses des Hauses der Kirche „Sibrand Siegert“ bekannt.

Schwerin, 16. April 2002

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

Mitglieder Kuratorium:

1. Landessuperintendentur Friedolf Heydenreich
Domplatz 6
18273 Güstrow
Tel. dienstl.: (0 38 43) 72 39 16
Tel. priv.: (0 38 43) 68 21 28
2. Oberkirchenrat Rainer Rausch
Postfach 11 10 63
19010 Schwerin
Tel. dienstl.: (03 85) 51 85-1 68
Tel. priv.: (0 38 67) 42 52
e-mail: okr.rausch@ellm.de
3. Pastor Christian Höser
Domplatz 12
priv. Domplatz 13
18273 Güstrow
Tel. dienstl. (0 38 43) 68 25 40
Tel. privat (0 38 43) 68 52 03
e-mail: Gemeindedienst.Guestrow@t-online.de
4. Pastor Dr. Fred Mahlburg Vorsitzender
Am Ziegenmarkt 4
priv.: Klopstockstr. 14
18055 Rostock
Tel. dienstl.: (03 81) 2 52 24 31
Tel. priv.: (03 81) 4 92 22 53
e-mail: fred.mahlburg@ev-akademie-mv.de
5. Heidemarie Wellmann
Domplatz 12
18273 Güstrow
Tel. priv.: (0 38 43) 68 26 13
6. Christoph Kupke
Wachsbleichenstr. 10
18273 Güstrow
Tel. dienstl.: (0 38 43) 26 71 00
Tel. priv. (0 38 43) 68 29 40
7. Propst Hansherbert Lange
Wilhelm-Pieck-Str. 2 b
19406 Dabel
Tel. dienstl.: (03 84 85) 2 04 80
8. Anne Papenfuß
Kirchstr. 3
18279 Reinshagen
Tel. priv.: (03 84 52) 2 15 50

9. Landessuperintendent i.R. Axel Walter
Bergstr. 6a
18209 Bad Doberan
Tel. priv: (03 82 03) 1 42 08

Ehrenmitglied

OKR i.R. Sibrand Siegert
Mechower Str. 38
23909 Bäk
Tel. priv.: (0 45 41) 8 41 14

Wirtschaftsausschuss

1. Anne Papenfuß
Kirchstr. 3
18279 Reinshagen
Tel. priv.: (03 84 52) 2 15 50
2. Kirchenamtsrätin Renate Kaps
Große Burgstr. - Marienturm
17192 Waren
Tel. dienstl. (0 39 91) 6 22 10 oder (0 38 43) 7 23 90
e-mail: KKV-Waren-Guestrow@t-online.de

414.01/22

Berichtigung Zusammensetzung der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen

Ab 1. März 2002 setzt sich die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen wie folgt zusammen:

Landesbischof Hermann Beste, Vorsitzender,
Pastorin Ariane Baier, Gadebusch
Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Schwerin
Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock
Prof. Dr. Eckart Reinmuth, Rostock
Pastor Christian Schoberth, Hamburg
Landessuperintendent Heinrich Stühmeyer, Wismar
Landessuperintendent i. R. Dr. Joachim Wiebering, Schwerin.

Schwerin, 30. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Pfarrstellenausschreibungen

7300-355/33

Die Pfarrstelle II für Krankenhauseelsorge in Neubrandenburg wird gemäß § 4 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Bewerber/Bewerberinnen sollen einen abgeschlossenen Grundkurs in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA) verfügen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber wird in einem kleinen ökumenischen Team mitarbeiten, das den Seelsorgedienst in dem großen Klinikum gemeinsam verantwortet. Die Leitung des Krankenhauses trägt diesen Dienst aktiv mit, da es sich um eine Einrichtung in diakonischer Trägerschaft handelt. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6106-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gresse/Granzin wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 6. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde des Nordseebades St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Kirchen, ein Gemeindehaus mit Jugendzentrum, einen Kindergarten und drei Friedhöfe. Alle Schularten sind am Ort.

In der Gemeinde arbeiten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Der Kirchenvorstand trägt in seinen Entscheidungen die vielfältige Arbeit mit und bietet den Pastoren in Beratung und Mitarbeit eine ständige Hilfe.

Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Tating und den beiden Pfarrämtern wird intensiviert werden.

Neben den 4.000 Einwohnern sind etwa 3.000 Zweitwohnungsbesitzer und sehr viele Urlauber und Kurgäste zu betreuen. Neben der ortsgemeindlichen Arbeit versteht die Gemeinde ein abwechslungsreiches Angebot für die vielen Urlauber als besondere Herausforderung.

Folgende Erwartungen werden an die Pastoren gestellt:

- Aufgeschlossenheit, fundierte Kenntnisse und Toleranz in Fragen der Theologie und der Frömmigkeitsformen
- Offenheit für verschiedene Formen des Gottesdienstes und der Gemeindegemeinschaft
- Interesse an Konfirmanden- und Jugendarbeit
- Beratung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Einbringen eigener Akzente in die umfangreichen Angebote für die Urlauber

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Norderring 15, 25836 Garding.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Boysen, Olsdorfer Str. 19, 25826 St. Peter-Ording, Tel. (0 48 63) 9 51 45 und Propst Dr. Friedemann Green, Tel. (0 48 62) 1 72 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist 1. Juli 2002

In der Klosterkirchengemeinde Bordesholm, Kirchenkreis Neumünster, ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Von der/dem/den zukünftigen StelleninhaberIn wird erwartet, dass sie/er die Bereitschaft und die Fähigkeit mitbringt, dieses Leitbild gemeinsam mit den Gemeindegliedern und dem Kirchenvorstand mit Leben zu erfüllen.

Neben den Gottesdiensten wird besonderes Gewicht auf die Seelsorge und die Arbeit mit den verschiedenen Generationen gelegt. Zu den Aufgaben der Pastorin/des Pastors gehört die seelsorgerische Betreuung des Altenpflegeheims Klosterstift.

Neben der Pastorin / dem Pastor sind in der Klosterkirchengemeinde ein Küster (38,5 Std.), ein Organist (19,25 Std.) und eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (20 Std.) tätig.

Die Friedhofsverwaltung und die Diakonie-Sozialstation werden getragen durch den Kirchengemeindeverband Bordesholm, der aus den Kirchengemeinden Kloster- und Christuskirche besteht. Das geräumige Klosterpastorat (erbaut 1799), in dem auch das Kirchenbüro untergebracht ist, liegt 100 m von der Kirche entfernt.

Wir freuen uns über die Zuschriften von Bewerberinnen und Bewerbern mit Gemeindegemeinschaftserfahrung innerhalb der nächsten vier Wochen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Margrit Bonde,

Tel. (0 43 22) 38 99 und Propst Stefan Block, Tel. (0 43 21) 498 - 133 oder 498 - 134.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 24. Juni 2002

In der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern, ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 15. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Niebüll, eine aufstrebende Kleinstadt mit ca. 8.000 Einwohnern, ist als Ausgangspunkt zu den nordfriesischen Inseln und Halligen ein Zentrum des Fremdenverkehrs. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen, alle Schularten, verschiedene Fachärzte und ein Krankenhaus sind am Ort. Gemessen an der Einwohnerzahl bietet Niebüll eine gute Infrastruktur, ein reges Vereinsleben und vielfältige kulturelle Angebote.

Zur Kirchengemeinde mit ihren zwei Pfarrstellen gehören ca. 5.600 Gemeindeglieder; die kirchlichen Veranstaltungen finden in zwei Kirchen und in zwei Gemeindehäusern statt. Unsere Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantworten die Gemeindegliederarbeit in drei Kindertagesstätten, auf zwei Friedhöfen, in der Kirchenmusik und im Kindergottesdienst, in der Seniorenarbeit, im Gesprächskreis, im Besuchskreis und im Kirchenbüro. Es gibt zur Zeit eine Theatergruppe. Wir haben ökumenische Kontakte.

Wir würden uns über eine Pastorin oder einen Pastor freuen, die / der neben der Freude an Gottesdiensten und Amtshandlungen

- zu kollegialer und offener Zusammenarbeit mit dem Kollegen der 2. Pfarrstelle und den Mitarbeitern bereit ist,
- Impulse für die Kinder-, Jugend- und Altenarbeit zu geben weiß,
- neuen Wegen und Ideen für die Gemeindegliederarbeit aufgeschlossen ist,
- Erfahrung in der Kirchenvorstands- und Verwaltungsarbeit mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstr. 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Sybille Puschmann, Uhlebüllener Dorfstr. 110, 25899 Niebüll, Tel. (0 46 61) 47 63, Pastor Jörn Kress, Claudiusstr. 2, 25899 Niebüll, Tel. 0 46 61 / 85 56 und Propst Sönke Pörksen, Tel. (0 46 62) 86 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Juli 2002

In der Kirchengemeinde Jevenstedt, Kirchenkreis Rendsburg, ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Jevenstedt liegt im Herzen Schleswig-Holsteins, 10 km südlich von Rendsburg. Schulen, Ärzte, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort. Die gute Verkehrsanbindung ermöglicht das Erreichen nahe gelegener größerer Städte (Kiel 30 km).

Die Kirchengemeinde umfasst ca. 4500 Gemeindeglieder und ist in zwei Pfarrbezirke unterteilt. Eine der Pfarrstellen (in Jevenstedt) ist mit einer Pastorin (KV-Vorsitzende) zu 100 % besetzt.

Jevenstedt hat eine wunderschöne, 1164 erbaute Kirche, eine zweite Predigtstelle ist in Schülpl bei Rendsburg mit einem modernen Kirchengebäude. Das Pastorat der Pfarrstelle II befindet sich in Stafstedt.

Die Kirchengemeinde betreibt zwei Kindergärten. Offene Jugendarbeit (Trägerschaft AWO) findet im Jevenstedter Pastorat statt. Im Bereich der Kirchengemeinde liegen drei Altenheime. Der Kirchenvorstand hat 18 Mitglieder aus sieben Kommunalge-

meinden. Der KV ist offen für neue Wege, ein neues Konfirmandenmodell wurde gerade eingeführt. Es gibt viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Wir wünschen uns einen Pastor / eine Pastorin, der / die neben den üblichen pastoralen Diensten

- in den Dörfern präsent ist und Zeit hat für seelsorgerische Arbeit,
- den Konfirmandenunterricht betreibt (nach dem „Hoyaer Modell“),
- die Verantwortung für die zwei Kindergärten übernimmt und
- neue Ideen einbringt zur Förderung eines lebendigen Glaubens.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, in 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Evamaria Drews, Tel. (0 43 37) 337 und Herr Propst Reimer, Tel. (0 43 31) 59 03 - 70.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. Juli 2002

In der Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst im Kirchenkreis Alt-Hamburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

I. Gemeindesituation

Die Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst ist im Jahr 2000 durch Fusion in zwei Schritten aus drei Kirchengemeinden entstanden (ehemals: Heilandskirche-Uhlenhorst; Matthäusgemeinde; Bodelschwingh-Gemeinde).

Gemeindegliederzahl: 11.600

Einwohnerzahl: 35.800

Geographisch liegt die Gemeinde im Bereich zwischen Alster (westliche Grenze) Stadtpark (nördliche Grenze) dem Stadtteil Barmbek (östlich) und der Hamburgerstraße (südliche Grenze). Daraus ergibt sich ein entsprechendes demographisch-soziologisches Bild der Gemeinde: eine wohlhabendere Bevölkerungsstruktur überwiegt in den „Alsterbezirken“; Angestellte und mittlere Beamte wohnen in den anderen Bereichen, aber auch sozial Schwache.

Die Gemeinde befindet sich im Prozess des Zusammenwachsens aus unterschiedlichen Gemeinde-Kulturen. Die konzeptionelle Arbeit zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Großgemeinde wird die nächsten Jahre prägen.

Das Gemeindeleben findet vorwiegend bei der Matthäuskirche und der Heilandskirche und deren jeweiligen Gemeindezentren statt. Die Gemeinde bietet verschiedene Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung in Schwerpunkten u.a. im Bereich „Kunst“ (Kunstforum Matthäus und Vincent e.V.)

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte und ein Kindergarten sowie ein Altenheim. Ambulante Pflege wird über zwei Sozialstationen in kirchlicher Trägerschaft (Evangelische Stiftung der Bodelschwingh-Gemeinde) im Gemeindegebiet geleistet. Diese Stiftung betreibt im Gebiet außerdem Jugendsozialarbeit. Mit der Stiftung besteht kooperative Zusammenarbeit.

II. Pfarrstellensituation

Zur Zeit hat die Gemeinde 4 Pfarrstellen (jede zu 100% besetzt). Der Pfarrstellenstrukturplan des Kirchenkreises sieht jedoch nur 3 Pfarrstellen (100%) vor. Da sich die Gemeinde aber als „Fusionsgemeinde“ in einer Übergangsphase befindet, kann die jetzt

freiwerdende Stelle nochmals besetzt werden. Die Reduzierung auf 3 Stellen wird im Sommer 2003 zum Tragen kommen, wenn wieder ein Kollege in den Ruhestand tritt.

III. Schwerpunkte für die Zukunft

Die Arbeit wird sich stärker als bisher an die Menschen im Erwerbsalter wenden müssen. Die Zusammenarbeit bzw. Arbeitsteilung mit anderen Gemeinden in der Region wird intensiviert werden. Die Konzentration im Pfarramt auf spezifische Aufgaben wird einen hohen Stellenwert einnehmen.

IV. Aufgaben und Erwartungen

Es besteht eine teilweise bezirkliche Zuordnung (diese ist aber neu zu regeln).

Erwartet wird

- Liebe zum Gottesdienst auch mit verschiedenen Zielgruppen
- Verantwortungsübernahme im Altenbereich
- Stadtteil-Orientierung
- Engagement/Mittragen der konzeptionellen Schwerpunkte
- Offenheit zur Übernahme von Leitungsaufgaben
- Denken in regionalen- und überregionalen Zusammenhängen

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg -Bezirk Süd/Ost-, Danziger Str. 15-17, 20099 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Christoph Scheibe, Tel. (040) 22 05 662 oder Propst Karl-Günther Peters, Tel. (040) 36 89 272

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juli 2002

In der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf (hamburgischer Teil) wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Lokstedt (8000 Gemeindeglieder, 4 Pfarrstellen) ist 1996 aus der Fusion der Christ-König-Gemeinde und der Petrus-Gemeinde entstanden. Bedingt durch die Fusion war zunächst eine Phase der strukturellen und finanziellen Konsolidierung notwendig. Nach wie vor hat die Gemeinde zwei Gemeindezentren mit je eigener Predigtstätte. Das soziale Spektrum der Gemeinde erstreckt sich von einem Villenviertel bei der Christ-König-Kirche bis zu einer Hochhausiedlung, die als sozialer Brennpunkt gilt.

Unter diesen Rahmenbedingungen äußert sich das Gemeindeleben vielgestaltig:

- Gottesdienste freitags um 18 Uhr und sonntags um 10 Uhr
- erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit
- anspruchsvolle Kirchenmusik
- umfangreiche, differenzierte Seniorenarbeit
- Seelsorge und Gottesdienste in den Alten- und Pflegeheimen im Stadtteil durch eine eigene Pastorin
- diakonisches Engagement: Trägerschaft über zwei Kindergärten (4 und 6 Gruppen), Beteiligung an einem ABM-Projekt für langzeitarbeitslose Frauen, Kinderbetreuung in einem Flüchtlingsdorf
- Partnerschaft mit ausländischen Einrichtungen und Kooperation mit einer koreanischen Kirchengemeinde

Bei aller Lebendigkeit und Vielfalt der Aktivitäten sucht die Gemeinde noch nach Antworten in einer Umbruchssituation.

Dazu gehören die Arbeit an der Identität der Gesamtgemeinde und an den spezifischen Prägungen der beiden unterschiedlichen Zentren (Leitbildprozess) und der Auf- und Ausbau einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin - oder zwei, die sich die Stelle teilen - der oder die

- teamfähig ist, Freude an der Zusammenarbeit mit alten und neuen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat und
- die Flexibilität mitbringt, in einem sich erneuernden Team von Pastoren und Pastorinnen ggf. neue Arbeitsfelder zu übernehmen und für sich zu erschließen,
- bereit ist, den Prozess der inneren, geistlichen Fusion der ehemals eigenständigen Gemeinden konzeptionell zu begleiten und ggf. initiativ voranzutreiben (Leitbildprozess) und dabei die unterschiedlichen Schwerpunkte der beiden Gemeindeglieder zu respektieren.

Eine geräumige Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Jürgen Herbst, Tel. (040) 5890337, Pastorin Hilke Siebels, Tel. (040) 5702205 oder Pastorin Anke Zorn, Tel. (040) 5602424.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. August 2002

Im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist das Amt einer Studienleiterin/eines Studienleiters zum 1. Januar 2003, spätestens zum 1. März 2003 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Weil in der Ausbildung Frauen unterrepräsentiert sind, fordern wir Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor mit einer guten theologischen und pädagogischen Gesamtkompetenz und Schwerpunktkenntnissen im Bereich Religionspädagogik und Gemeindepädagogik. Kommunikative Kompetenzen werden ebenso vorausgesetzt wie Erfahrungen in der Gemeindearbeit. Erwünscht sind Kenntnisse im Bereich von Personalentwicklung. Die Studienleiterin/der Studienleiter arbeitet mit Vikarinnen und Vikaren in den Kursen im Prediger- und Studienseminar. Sie/er arbeitet zusammen mit dem Direktor des Seminars, den Studienleitern und mit den Mentorinnen und Mentoren. Sie bzw. er ist damit Mitglied des Teams der AusbilderInnen, das gemeinsam die Ausbildung verantwortet.

Da das gemeinsame Leben in den Kursen des Vikariats eine große Bedeutung hat, steht auf dem Gelände auch eine Wohnung für den Studienleiter/die Studienleiterin zur Verfügung, die bezogen werden soll. Die Studienleiterin/der Studienleiter wird als Pastorin oder Pastor besoldet.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der Direktor des Prediger- und Studienseminars, Gothart Maggaard, Kieler Str. 30, 24211 Preetz, Telefon 04342-88650 und Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme, Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt im Nordelbischen Kirchenamt, Telefon 0431-9797-701.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Juni 2002.

In der Kirchengemeinde Oeversee, Kirchenkreis Flensburg, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde, gekennzeichnet durch eine Mischung aus dörflichen und städtischen Strukturen, schließt sich an den südlichen Stadtrand von Flensburg an und umfasst insgesamt ca. 3.400 Gemeindeglieder.

Sie hat zwei Zentren mit zwei Kirchen: St. Georg aus dem 12. Jahrhundert in Oeversee und die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche (aus den 60er Jahren) in Jarplund. Für diesen Jarplunder Teil der Gemeinde mit 1.200 Gemeindegliedern (Kindergarten, Grundschule sowie eine Altenwohnanlage in direkter Nachbarschaft der Kirche) suchen wir eine Pastorin/einen Pastor, die/der als ein kontaktfreudiger, phantasievoller, teamfähiger und entscheidungsfreudiger Christenmensch mit geschwisterlicher Theologie und organisatorischen Fähigkeiten dem Bewährten verbunden und dem Neuen gegenüber aufgeschlossen ist.

Zum Neuen gehören viele neuzugezogene Familien mit Kindern. Sie sollten auf vielfältige Weise in die Gemeinde eingeladen werden.

Auf die Pastorin/den Pastor warten u.a. der Kindergottesdienst, die Konfirmanden, der Frauen- und Seniorenkreis sowie die gottesdienstliche Gemeinde (Gottesdienst zweimal monatlich). Eine Jugendmitarbeiterin, viele Ehrenamtliche, die Mitglieder des Kirchenvorstandes und vor allem auch der Kollege freuen sich auf eine/n engagierte/n Pastorin/Pastor, um mit ihr/ihn den Auf auf der Gemeinde weiterzuführen.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg, Frau Jutta Groß-Ricker, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Klaus Herrmann, Tel. (04 63 0) 93 237.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juli 2002

Schwerin, 30. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Wenn Sie sich verändern wollen, dann bieten wir Ihnen als Einzelbewerber/in oder als Ehepaar ein interessantes Betätigungsfeld im Kirchenkreis Pasewalk. Zum Schuljahresbeginn wollen wir die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Pasewalk (50 %) und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahlbeck (50 %) neu besetzen. Es besteht die Möglichkeit, den Anstellungsanteil in der Kreisschulpfarrstelle auf 100 % zu erhöhen.

Die Kirchengemeinde Ahlbeck wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an der Verkündigung, am Besuchsdienst sowie an der Arbeit mit der jungen und alten Generation.

Im Gemeindebereich sind zwei sehr schöne Kirchen. Im komplett sanierten Pfarrhaus mit geräumiger Pfarrwohnung befindet sich ein separater Gemeinderaum mit Sanitärbereich und Gemeindegänge.

Ein aktiver Gemeindegemeinderat leitet die Gemeinde und unterstützt die Pfarrerin bzw. den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben.

Ahlbeck liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung in der Nähe des Stettiner Hafes.

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Pasewalk freut sich, mit dem Dienst in der Kreisschulpfarrstelle eine verantwortungsvolle Aufgabe an einer wichtigen Schnittstelle von Kirche und Öffentlichkeit anbieten zu können.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht (7-8 Wochenstunden bei 50 % Anstellung) gehören die seelsorgerliche Begleitung von Lehrern sowie die Koordinierung und Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit den Religionslehrern/innen zu den Aufgaben des Schulpfarramtes. Der Kreisschulpfarrer/die Kreisschulpfarrerin ist Ansprechpartner/in in Fragen des Religionsunterrichtes sowohl für die Schulumter und Fachschaftsleiter/innen als auch für die Gemeinden und die Landeskirche.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Wulf Gaster, Dorfstr. 99, 17375 Luckow, Tel. (03 97 75) 20473 und Superintendent Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk, Tel. (03 97 3) 210283 (Fax 210285).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juli 2002

Schwerin, 30. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

Personalien

123.12/22-1

Pastorin Maria Harder, Gammelín, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zur Pröpstin der Propstei Hagenow bestellt.

Schwerin, 22. April 2002

Beste

Landesbischof

6314-20/8-1

Pastorin Katrin Teuber, Herrsburg, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schlagsdorf übertragen. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %. Damit erfolgt auch ihre Berufung zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 8. April 2002

Beste

Landesbischof

PA Helmers, Konstanze/2-1

Vikarin Konstanze Helmers, Wilhelmshaven, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Benthen erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 5. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Feldkamp, Christoph /15

Vikar Christoph Feldkamp, Detershagen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Massow beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 26. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Haack, Stefan /15

Vikar Stefan Haack, Güstrow, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Basse beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 26. April 2002

Beste
Landesbischof

PA von Oltersdorff-Kaletka, Annette /19

Vikarin Annette von Oltersdorff-Kaletka, Brüel, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neukalen beauftragt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 29. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Kwaschik, Gerda /8

Pastorin Gerda Kwaschik, Schwerin, scheidet auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Mai 2002 aus dem Dienst der Landeskirche aus.

Schwerin, 11. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Banek, Christian /24-1

Pastor Christian Banek, Woosten, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2002 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woosten übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 18. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Kändler, Eckhard /21-1

Pastor Eckhard Kändler, Woldegk, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2002 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woldegk übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 18. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Kloß, Konrad /27-1

Pastor Konrad Kloß, Wesenberg, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2002 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wesenberg übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 18. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Wiechert, Markus /27-1

Pastor Markus Wiechert, Wismar, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2002

wird ihm die zweite Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Wismar St. Nikolai und Wismar Heilig Geist übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 18. April 2002

Beste
Landesbischof

PA Jaeger, Friederike /19

Vikarin Friederike Jaeger, Güstrow, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Reinshagen mit einem Dienstumfang von 50 % beauftragt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 16. Mai 2002

Beste
Landesbischof

PA Feller, Kai/

Vikar Kai Feller, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Steffenshagen beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 24. Mai 2002

Beste
Landesbischof

8213-20/8

Pastor Johannes-Marcus Wenzel, Göhren, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2002 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hornstorf übertragen. Damit erfolgt seine Berufung zum Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 16. Mai 2002

Beste
Landesbischof

2207-20/

Pastor Dr. Christian Burchard, Ziddorf, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gielow mit Wirkung vom 1. Juni 2002 übertragen.

Schwerin, 24. Mai 2002

Beste
Landesbischof

PA Ogilvie, Tom/

Pastor i. W. Tom Ogilvie, Schwerin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2002 für zwei Jahre gemäß Pfarrergesetz § 92 Abs. 1 beurlaubt, um Aufgaben im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Koordinator für die schulbezogenen Projekte wahrzunehmen. Damit endet der Wartestand.

Schwerin, 27. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Piersig, Erhard/

Kirchenrat Erhard Piersig, Schwerin, wird auf seinen Antrag gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 6. März 2002

Flade
Oberkirchenrat

PA Schnauer, Jutta /27

Pröpstin Jutta Schnauer, Rostock, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz (KABl 2001 S. 34) mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in den Ruhestand. Sie erhält für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 2002 den Auftrag für pfarramtliche Dienste in der Ufergemeinde Rostock - Groß Klein.

Schwerin, 13. Mai 2002

Beste
Landesbischof

PA Aden, Prof. Dr. Menno/

Oberkirchenratspräsident Prof. Dr. jur. Menno Aden hat mit Wirkung vom 2. Mai 2002 seinen Rücktritt von der Funktion des Präsidenten des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erklärt. Er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenratspräsident a. D.

Schwerin, 24. Mai 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof